

Protokoll der Mitgliederkonferenz der AANB e. V. am 18. April 2015 in Hannover

Tagungsort: Vereinsgaststätte VfR 06 Döhren e. V., Gustav-Brandt-Str. 82,
30173 Hannover (Bult)

Zeit: 11.00 – 12.30 Uhr

Der Schwerbehindertenausweis für psychisch Kranke

Frau Seelhorst, die 1. Vorsitzende der AANB e. V., begrüßt Mitglieder und Gäste und stellt das Thema vor: "Der Schwerbehindertenausweis für psychisch Kranke". Es soll geklärt werden, wer auf welche Weise vom Schwerbehindertenausweis profitieren kann.

Anschließend begrüßt Frau Wiedemann, die 2. Vorsitzende der AANB e. V., die Anwesenden und stellt sich kurz vor. Sie ist stark engagiert in Braunschweig und arbeitet in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen mit. Frau Wiedemann wünscht sich Rückmeldungen vom Publikum – welche positiven Erlebnisse und welche Hindernisse gab es bei den Bemühungen, einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten?

Schließlich stellt sich Frau Kerstin Schümichen vor, die Referentin des heutigen Vormittags. Sie ist Teamleiterin beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden kurz Landessozialamt), Fachgruppe Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren in Hildesheim und arbeitet seit 2 Jahren in dieser Position. Frau Schümichen bietet an, nach ihrem Vortrag auch gern persönliche Fragen in Einzelgesprächen zu beantworten.

Im Folgenden führe ich die Kernpunkte des Vortrages auf. Das beigefügte Blatt mit Erläuterungen ("GdB – abhängige Nachteilsausgleiche" und "Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche") gibt Aufschluss darüber, welche Vergünstigungen ein bestimmter Grad der Behinderung verschafft und was die Merkmale bedeuten.

In Niedersachsen gibt es neben der Hauptstelle in Hildesheim 6 Außenstellen des Landessozialamtes, die für das Thema Schwerbehinderung zuständig sind: Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden. Für andere Orte werden Außensprechstage angeboten, die Termine findet man auf der Internetseite des Landessozialamtes.

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche, geistige und seelische Leistungsfähigkeit eines Menschen nicht dem entsprechenden Lebensalter entspricht. Von Schwerbehinderung spricht man, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vorliegt. Es muss mindestens ein Grad der Behinderung von 20 % vorliegen, damit ein Mensch Vergünstigungen daraus ziehen kann. Die Grade der Behinderung werden in 10er-Schritten angegeben, also 10 %, 20 % usw.

Jeder Mensch kann einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis stellen. Man sollte sich vor Antragstellung fragen, welche Vorteile solch ein Ausweis bieten könnte. Der Ausweis lohnt sich nämlich überwiegend nur für Menschen, die noch erwerbstätig sind sowie für Rentner, die Steuern zahlen. Ein Rentner hat nur wenig davon, wenn er einen Ausweis ohne Merkzeichen besitzt.

Den Antrag kann man persönlich stellen, online oder per Post, man kann auch anrufen. Man sollte sämtliche Gesundheitsstörungen aufführen sowie die behandelnden Ärzte angeben. Den Ärzten sollte man mitteilen, dass ein Antrag gestellt werden soll, sodass diese die vom Amt angeforderten Arztberichte ausführlich genug abfassen. Man sollte aufschreiben, wie der Alltag aussieht und wie ein Tag genau abläuft. Nach Prüfung des Arztberichtes wird entschieden, ob noch weitere Unterlagen erforderlich sind und daran anschließend werden die Unterlagen an den Ärztlichen Dienst weitergeleitet und von diesem ausgewertet.

Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, wenn er mit der Entscheidung des Amtes nicht einverstanden ist oder wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt. Der nächste Schritt wäre der Gang zum Sozialgericht; für die Klage vor dem Sozialgericht braucht man keinen Anwalt.

Wie wird der Grad der Behinderung gebildet? Es wird untersucht, welche Gesundheitsstörungen vorliegen und ob diese auf Dauer bestehen. Jede einzelne Gesundheitsstörung bekommt einen bestimmten Grad zugeteilt. Wenn man z. B. Gesundheitsstörungen mit den Graden 10, 20 und 30 hat, fällt Grad 10 schon weg. Man setzt Grad 30 fest, ob Grad 20 dazugerechnet wird, hängt von der Art der Störung ab.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Gesundheitsstörungen und die Feststellung des Grades der Behinderung. Diese Verordnung wird kontinuierlich angepasst und ist für alle Beteiligten (Ärzte, Ämter, Gutachter) verbindlich. Es gibt Schulungen zum Umgang mit dieser Verordnung.

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 können bei der Agentur für Arbeit beantragen, einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden. Dies kann sich bei einer Bewerbung um einen Arbeitsplatz lohnen.

Hinweise zur Antragstellung:

Wenn man einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis stellt, sollte man auch in Behandlung sein. Das Landessozialamt versucht, innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen. Allerdings ist das Amt sehr stark abhängig von anderen, so z. B. von den Gutachtern.

Abschließend weist Frau Schümichen noch auf den Tag der Niedersachsen hin, der vom 26. bis 28. Juni 2015 in Hildesheim stattfinden wird. Das Niedersächsische Landessozialamt wird an diesem Tag auch mit einem Stand vertreten sein.

Im Anschluss an ihr Referat beantwortet Frau Schümichen Fragen aus dem Publikum:

- Frage: Gilt der Ausweis auch im Ausland?

Antwort: Ja, aber wenn man ins Ausland zieht, sind andere Stellen zuständig.

- Frage: Ist das Behindertenrecht auf Niedersachsen beschränkt?

Antwort: Nein, das Gesetz gilt bundesweit. Man muss sich an das für den Wohnort zuständige Amt wenden.

- Ein Hinweis: Auch wenn man vom Schwerbehindertenausweis sonst keine Vorteile hat, kann es dennoch sein, dass es in einigen Städten Vergünstigungen gibt, z. B. bei Eintrittspreisen.
- Eine kritische Anmerkung aus dem Publikum:
Die Merkzeichen gelten besonders für Menschen mit einer körperlichen Behinderung. Menschen jedoch, denen es psychisch so schlecht geht, dass sie nicht allein fahren können und die zudem nur über wenig Geld verfügen, bekommen keine Vergünstigungen. So grenzt man zu viele Menschen aus. Psychisch erkrankte Menschen sind oft in einer schlechteren Lage als Menschen, die im Rollstuhl sitzen. Das Angebot ist nicht mehr zeitgemäß und muss überarbeitet werden.
Antwort: Das Landessozialamt hat keinen Einfluss auf die gesetzlichen Regelungen. Wer Verbesserungen erreichen will, kann eine Petition einreichen und gegebenenfalls bis vor den Bundesgerichtshof gehen. Man kann sich auch an die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Frau Petra Wontorra, wenden.
- Frage: Wie ist die Ärztekommision zusammengesetzt, welche Ärzte schreiben die Gutachten?
Antwort: Die Gutachter kommen aus allen Bundesländern. Über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums hat Frau Schümichen keine Informationen.
- Hinweise von Frau Schümichen:
Eine Klage vor dem Sozialgericht ist kostenlos und man benötigt keinen Anwalt. Falls man einen Anwalt beauftragt und den Prozess verliert, muss man den Anwalt bezahlen. Es kann auch Prozesskostenhilfe beantragt werden.
- Frage: Wie viele Anträge werden pro Jahr gestellt?
Antwort: 130.000 jährlich in Niedersachsen.
- Frage: Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages?
Antwort: 2,6 Monate.
- Fragen: Wie viele Anträge werden abgelehnt, wie viele positive Bescheide gibt es?
Hierüber liegen Frau Schümichen keine Informationen vor.
- Frage: Wie viele Antragsteller schalten einen Anwalt ein?
Antwort: Frau Schümichen schätzt, dass ca. 20 % der Antragsteller einen Anwalt einschalten, ist sich jedoch nicht sicher. Ein Widerspruchsverfahren zieht sich durchschnittlich über 2,6 Monate hin, ein Klageverfahren erstreckt sich über 2 bis 3 Jahre.

Nach Beendigung der Diskussion dankt Frau Wiedemann Frau Schümichen. Wir hätten festgestellt, dass das Schwerbehindertenrecht überarbeitet werden sollte und müssten uns in Zukunft für Verbesserungen einsetzen.

Protokollantin: Sigrid Kloss